

**27.04.93**

**Empfehlungen  
der Ausschüsse**

V - FJ - In - R

zu Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

---

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflicht-  
gesetzes und des Zivildienstgesetzes**

**A**

Der federführende Ausschuß für Verteidigung (V),  
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und  
der Rechtsausschuß (R)  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zum Gesetzentwurf allgemein**

- V
1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung das Einberufungshöchstalter von 25 Jahren gesetzlich regeln will.  
  
Der vorliegende Gesetzentwurf sieht jedoch zahlreiche Ausnahmetatbestände vor, bei denen weiterhin das 28. oder 32. Lebensjahr als Einberufungshöchstalter gelten soll.  
  
Im Interesse der Lebens- und Berufsplanung der Wehrpflichtigen sollte auf diese Ausnahmetatbestände weitgehend verzichtet werden. Die notwendige Bedarfsdeckung der Streitkräfte wird durch eine solche gesetzliche Regelung nicht gefährdet.

**Ausgeliefert am 27. APR. 1993**

## Zu den einzelnen Vorschriften

V 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Wehrpflichtgesetz) und Nr. 15 Abs. 1 (§ 20 a Wehrpflichtgesetz)

- a) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind die Worte "Eignung für militärische Verwendungen" durch die Worte "eignungsgerechte Verwendung in den Streitkräften" zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 Nr. 15 Abs. 1 sind die Worte "Eignung für militärische Verwendungen" durch die Worte "eignungsgerechte Verwendung in den Streitkräften" zu ersetzen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit Menschen sollte nicht von militärischer Verwendung gesprochen werden.

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der einleitenden Begründung zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 20 a).

V  
In 3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 13 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz), Nr. 31 Buchstabe a (§ 50 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) und Artikel 2 Nr. 8 (§ 16 Abs. 2 Zivildienstgesetz)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Durch Rechtsverordnung sind das Verfahren und das Vorschlagsrecht der Landesregierung oder der nach Landesrecht bestimmten Stellen zu regeln."

b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

"Die Bundesregierung regelt durch allgemeine Verwaltungsvorschrift das Vorschlags-

recht der obersten Bundesbehörden und der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts."

bb) In Nummer 31 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. über das Verfahren und das Vorschlagsrecht der Landesregierung oder nach Landesrecht bestimmten Stellen (§ 13 Abs. 2),".'

b) In Artikel 2 ist die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren und das Vorschlagsrecht der Landesregierung oder der nach Landesrecht bestimmten Stelle zu regeln."

b) Satz 4 wird gestrichen. Die Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.

c) Es wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

"Die Bundesregierung regelt durch allgemeine Verwaltungsvorschrift das Vorschlagsrecht der obersten Bundesbehörden und der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts."

Begründung:

Soweit die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, ist es ihre Sache zu bestimmen, ob sie dafür eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen, wenn die Bundesregierung von der Möglichkeit des Artikels 84 Abs. 2 GG keinen Gebrauch macht. Die bundesrechtliche Vorgabe ist daher auf den Bereich der Bundesverwaltung zu beschränken. Durch Verordnung der Bundesregierung (§ 50 Abs. 1) ist dagegen wie bisher zu regeln, für welche Beschäftigte das Vorschlagsrecht bei den (unmittelbaren oder mittelbaren) Landesverwaltungen liegen soll. Die Form der Weitergabe des Vorschlagsrechts von der Landesregierung auf nachgeordnete Stellen muß dabei nach wie vor offen bleiben, um den unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. So könnte z.B. in Niedersachsen eine Zuständigkeit kommunaler Stellen nicht durch Verwaltungsvorschrift begründet werden, so daß Artikel 1 Nr. 8 und Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzentwurfs umfangreiche und sachlich nicht zu rechtfertigende Zuständigkeitsverlagerungen zur Folge hätten.

Die jeweils vorgeschlagenen Sätze 6 folgen inhaltlich Artikel 86 Satz 1 GG. § 50 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes wird dem geänderten Verordnungsinhalt angepaßt. Eine vergleichbare zusätzliche Änderung des Zivildienstgesetzes ist wegen des anderen systematischen Aufbaues dieses Gesetzes nicht erforderlich.

- In 4. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 24b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a - neu - Wehrpflichtgesetz)

In Artikel 1 Nr. 19 ist in § 24b Abs. 1 Satz 1 nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2a einzufügen:

'2a. letzter, der ausschreibenden Behörde bekannter Wohnort,".

Begründung:

Die Ermittlungsliste in der bisherigen Ausprägung enthält nur das Datenvolumen der Entwurfsfassung, das sich in einer Reihe von Fällen als nicht ausreichend für eine einwandfreie Unterscheidung einzelner Personen (mit z.T. ähnlichen Identifizierungsdaten) erwiesen hat. Die erforderliche Eindeutigkeit läßt sich in der Masse der Zweifelsfälle mit dem zusätzlichen Datum "letzter Wohnort" erreichen.

- R 5. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a, e und g (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 1 Nr. 4 und 6 WPflG)

In Artikel 1 Nr. 28 ist in Buchstabe a, e und g die Angabe "oder § 41 Abs. 2 Satz 2" jeweils durch die Angabe "oder § 41 Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

§ 41 Abs. 2 Satz 2 WPflG in der Fassung des Entwurfs steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit Satz 1 dieser Vorschrift. Deshalb ist bei den im Entwurf vorgesehenen Verweisungen auf diese Vorschrift § 41 Abs. 2 insgesamt anzuführen.

**B**

6. Der Ausschuß für Frauen und Jugend empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.